

**Satzung der Stadt Plettenberg über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
- Sondernutzungssatzung - vom 09.11.2006**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.06.2021**

Präambel

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04. 2005 (GV. NRW. S. 306), sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.2005 (BGBl. I S. 1128) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Plettenberg in seiner Sitzung am 07.11.2006 und der Haupt-und Finanzausschuss (nach Delegation der Entscheidungsbefugnis durch den Rat) in seiner Sitzung am 01.06.2021 Satzungsregelungen beschlossen, aus denen sich folgende Fassung ergibt:

Inhalt

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen
- § 3 Straßenanliegengerbrauch
- § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
- § 5 Plakate und Transparente
- § 6 Sonstige Benutzung
- § 7 Freihalten von Wegen
- § 8 Erlaubnisantrag
- § 9 Erlaubnis
- § 10 Versagung und Widerruf der Erlaubnis
- § 11 Gebühren
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 14 Gebührenerstattung
- § 15 Gebührenbefreiung
- § 16 Ahndung von Verstößen
- § 17 Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz
- § 18 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich der öffentlichen Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Plettenberg.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

## **§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Stadt. Die Arten der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Benutzung ist erst zulässig, nachdem die Erlaubnis erteilt ist.

## **§ 3 Straßenanliegergebrauch**

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

## **§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

Keiner Erlaubnis bedürfen, sofern Belange des Verkehrs nicht entgegenstehen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte und Aufzugschächte für Waren,
- b) Sonnenschutzdächer über dem öffentlichen Verkehrsraum an der Stätte der Leistung ab einer Höhe von 2,20 m Höhe und einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante,
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und in Fußgängerzonen nicht mehr als 1 m sowie ansonsten nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,
- d) Kurzfristiges Einrichten von Verkaufsstellen durch den Lebensmitteleinzelhandel im Reisegewerbe und den ambulanten Milchhandel,
- e) Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge, u.a. aus Anlass der Schützenfeste und ähnlicher Veranstaltungen, zur Pflege des Brauchtums, für kirchliche Prozessionen, sowie zur Advents- und Weihnachtszeit,

- f) Das Verteilen von Flugblättern bzw. Druckschriften politischen Inhalts auf den dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen;
- g) Informationsstände mit einer Grundfläche bis zu 10 qm, die aus Anlass von Parlamentswahlen (Europäisches Parlament, Bundestag, Landtag), Kommunalwahlen oder aus Anlass von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden von den hieran teilnehmenden zugelassenen Parteien, Wählergruppen und politischen Vereinigungen innerhalb einer Zeit von sechs Wochen vor dem Wahltag bzw. Abstimmungstag vorübergehend (stunden- und tageweise) auf den dem Fußgängerverkehr dienenden Verkehrsflächen errichtet werden. Die Sondernutzung ist mindestens eine Woche vor ihrer Ausübung schriftlich anzuzeigen.

Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn wichtige Gründe, insbesondere Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, dies erfordern.

## **§ 5 Plakate und Transparente**

- (1) Diese Sondernutzungssatzung umfasst nicht die Erlaubnis für das Anbringen von Plakaten für die Werbung für Großflächen-Wartehallen, Großplakatwände und verglaste Wartehallen. In diesen Fällen ist weiterhin die Genehmigung von dem jeweiligen Vertragspartner der Stadt einzuholen.
- (2) Plakate und Transparente dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen genehmigt werden.
- (3) 5 m vor Kreuzungsbereichen und Einmündungen, innerhalb von Kreuzungsbereichen, auf Verkehrsinseln sowie an Verkehrszeichen und Hinweisschildern nach der StVO darf grundsätzlich keine Plakatwerbung angebracht werden.
- (4) Für Plakatwerbung im besonderen öffentlichen Interesse oder für gemeinnützige Zwecke können Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Für Wahlwerbung politischer Parteien gelten besondere Regelungen.
- (6) Die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Werbung mit Plakaten und Transparenten liegt beim jeweiligen Veranstalter. Dieser haftet für alle hiermit im Zusammenhang stehenden Schäden oder Kosten und stellt die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter frei.

## **§ 6 Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

## **§ 7 Freihalten von Wegen**

Sondernutzungen nach den §§ 6 bis 8 können nur genehmigt werden, wenn stets ein Flucht- und Rettungsweg in ausreichender Breite vorhanden ist.

## **§ 8 Erlaubnisantrag**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser soll schriftlich zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt gestellt werden. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung zu befürchten, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

## **§ 9 Erlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis kann auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen versehen und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist nicht übertragbar.
- (2) Bei erlaubnispflichtigen Anlagen, die fest mit einer baulichen Anlage oder mit dem Boden verbunden sind, aber keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, ist eine Regelung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag möglich.

## **§ 10 Versagung und Widerruf der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
  - a) öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Antrag entgegenstehen,
  - b) die beantragte Fläche wegen entgegenstehender Belange nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
  - c) die Antragsfrist nicht eingehalten wurde oder
  - d) der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
- (2) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
  - a) dies im öffentlichen Interesse geboten ist,
  - b) gegen inhaltliche Bestimmungen der Erlaubnis verstoßen wird,
  - c) nachträglich die Voraussetzungen für die Erlaubnis entfallen,
  - d) die Sondernutzung die Ausführung von Bauvorhaben erheblich beeinträchtigen würde oder
  - e) der Gebührenschuldner die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.
- (3) Beim Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer innerhalb einer angemessenen Frist die Anlagen zu entfernen und den benutzten Straßenteil wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

## **§ 11 Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 3 StrWG bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder eine Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

## **§ 12 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - b) bei unerlaubter Sondernutzung mit der Ausübung der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit Erteilung der Erlaubnis an den Gebührensschuldner fällig. Sie sind zu dem im Erlaubnisbescheid festgesetzten Zeitpunkt fällig.

## **§ 14 Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

## **§ 15 Gebührenbefreiung**

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
  - a) Politische Parteien, Wählergruppen, politische Vereinigungen hinsichtlich ihrer mobilen Informationsträger und Informationsstände.

- b) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke dient.
  - c) Veranstaltungen, die förderungswürdigen Zwecken in den Bereichen Jugend, Sport und Kultur dienen.
- (2) Die Stadt kann auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise verzichten, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist oder besondere Gründe im Einzelfall dies rechtfertigen.
- (3) Gebührenbefreiungen entbinden nicht von der Erlaubnispflicht der Sondernutzung.

## **§ 16 Ahndung von Verstößen**

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 StrWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 18 Abs. 1 StrWG NRW eine öffentliche Straße über den Gemein - gebrauch ohne die dafür erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,
  - b) gegen die nach § 18 Abs. 2 StrWG NRW mit der Sondernutzungserlaubnis erteilten Auflagen verstößt,
  - c) entgegen § 18 Abs. 4 StrWG NRW Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörden Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Straßenzustand versetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.

## **§ 17 Haftung, Sicherheitsleistung, Kostenersatz**

- (1) Mit der Ausübung einer Sondernutzung für Teile öffentlicher Straßen haftet der Erlaubnisnehmer für alle hiermit im Zusammenhang stehenden Schäden. Die Stadt wird insofern von allen Ansprüchen Dritter freigestellt.
- (2) Die Stadt kann vom Erlaubnisnehmer vor Inanspruchnahme der Erlaubnis den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Dauer der Sondernutzung verlangen.
- (3) Die Stadt behält sich das Recht vor, im Einzelfall eine angemessene Sicherheitsleistung zu erheben.
- (4) Sofern der Stadt durch die Sondernutzung zusätzliche Kosten entstehen, sind diese vom Gebührenschuldner zu erstatten.

## **§ 18 Inkrafttreten/Aufheben von Vorschriften**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Plettenberg (Sondernutzungssatzung) vom 06.12.1990 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 16.06.2021 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Plettenberg (-Sondernutzungssatzung-) vom 09.11.2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 16.06.2021:**

**A. Allgemeine Bestimmungen:**

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Plettenberg.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro-Beträge abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 12,50 €.
5. Die Möglichkeit, unabhängig von dieser Gebührenregelung Pauschalbeträge festzusetzen, bleibt unberührt.

**B. Gebühren:**

Art der Sondernutzung	€/qm/monatlich (soweit kein anderer Maßstab genannt)
1. Verkaufsstände (auch Speisen/Getränke), Verkaufseinrichtungen, -fahrzeuge	6,00 €
2. Informations- / Werbestände	9,00 €
3. Tische und Sitzgelegenheiten	2,00 € *
4. Großveranstaltungen (unter anderem Jahrmärkte, Messen), sowie Schaustellereinrichtungen (Kirmes, Zirkus)	8,00 €
5. Baustelleneinrichtungen aller Art (Arbeitswagen/-container, Materiallagerungen etc.)	11,00 €
6. Baugerüste	8,00 € / lfd. Meter
7. Schuttcontainer	8,00 €
8. Abstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen oder nicht fahrbereiten Fahrzeugen oder Anhängern	15,00 €
9. Mobile Werbeanlagen (je angefangene qm Sichtfläche)	9,00 €
10. Werbeanlagen (einschließlich Werbebanner, Werbefahrzeuge/-anhänger), die über den erlaubnisfreien Rahmen des § 4 hinausgehen	6,00 €
11. Plakate und anderes je Stück	6,00 € Stück / Monat
12. Mobile Werbeveranstaltung (Promotion) / Verteilung von Werbematerial (Handzettel, Prospekte, kostenfreie Muster usw.)	15,00 € je Werbeperson/-team / Tag
13. Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	8,00 €